

Sehr geehrte Grossrätin, sehr geehrter Grossrat

Kommende Woche werden Sie im Grossen Rat das neue KGIG beraten.

Das Gesetz ist *systematisch völlig inkohärent* – trotz der 33 Sitzungen der Kommissionen JSSK und GPK und der Hearings, welche im Rahmen der Vorberatung benötigt wurden. Der Bericht, Ende November 2023 publiziert, wirkt den Medienberichterstattungen nach eher verwirrend als klar.

Dabei hätte ein einziger neuer § im geltenden Einführungsgesetz genügt, um den Aufgabenbereich auf LGBTQIA+-Fragen zu erweitern.

Wir empfehlen Ihnen, nicht auf das vorgeschlagene KGIG einzutreten. Einige Gründe:

Ein Gesetz, das rechtlich umsetzbar ist, war anscheinend nicht Ziel des neuen KGIG. Das Ziel war vielmehr, eine (wenngleich weltweit umstrittene) Gendertheorie gesetzlich zu verankern, was den Verantwortlichen zur Pioniertat gereichen sollte. Dafür spricht, dass einerseits Leute zur Konzeption des Gesetzes beauftragt wurden, die mit dieser Theorie sichtlich besser vertraut waren als mit der Juristerei. Und andererseits, dass die Kommissionsmehrheiten bei der *Definition von Geschlecht in § 2* unverrückbar am *Ausschluss der Begriffe Frau und Mann* festhielten. Ideologie statt Realitätsorientierung.

Die Definition von Geschlecht in § 2 des KGIG basiert auf den Yogyakarta-Prinzipien, einer internationalen Erklärung der Menschenrechte von queeren Menschen; eine gute Sache. Es stellt sich aber die Frage: Weshalb wurden die Umschreibungen von Transpersonen aus der Präambel dieser Prinzipien zur Grundlage des neuen KGIG, obwohl sie mit der Gleichstellung von Frauen und Männern – Gleichstellungsgesetze wurden für diese Zielsetzung konzipiert – nichts zu tun haben?

In seinem ersten, für Massnahmen wesentlichen Teil, ist das KGIG ein Queergesetz. Alle §§, in denen der Begriff «Geschlecht» genannt wird, schliessen Frauen und Männer aus – z.B. § 3, Gleichstellungsauftrag –, denn wenn «Geschlecht» erwähnt oder gemeint ist, dann gilt die Transgender-Definition aus § 2.

So wichtig die Rechte der Queers sind, so seltsam mutet der Ausschluss der Bevölkerungsmehrheit und das Festhalten daran an. Das ist dem «inklusiven Geschlechtsbegriff» geschuldet. Danach zählt *nur* die Genderidentität, *nicht* das Geschlecht. Demnach ist eine Frau resp. ein Mann jede Person, die sich selber als Frau resp. als Mann definiert. Manche halten dies für verfassungswidrig. Auf jeden Fall untergräbt ein solcher Zirkelschluss den Rechtsstaat.

Es ist Unsinn, von einem *breit abgestützten Kompromiss* zu sprechen. Man kann die Binarität nicht aufheben – das erklärte Ziel des neuen Gesetzes – und sie dann irgendwie korrigierend doch wieder als relevant erklären, wie das seitens der Kommissionsmehrheiten getan wird (der besagte Kompromiss?). Das widerspricht nur schon der Logik.

Justitia ruft hat nach Erscheinen der Berichte die Website aktualisiert: **justitia-ruft.ch/aktuell**

Falls der Grosse Rat beschliesst, das Gesetz trotz gewichtiger Vorbehalte zu beraten, sollte wenigsten auf die *Definition von Geschlecht* verzichtet werden (§ 2, Begriffe, streichen). Zudem ist es wichtig, dass *Kollisionsnormen* eingefügt werden (<https://justitia-ruft.ch/klartext/#punkt6> ; vgl. GPK-Minderheitsbericht § 3 bis Kollisionsnormen).

Wir verbleiben mit den besten Wünschen für ein friedvolles und solidarisches neues Jahr 2024.

Für „Justitia-ruft“

Margrith von Felten

Offenburgerstrasse 31, 4057 Basel

079 797 70 61